

Ständerat

Conseil des Etats

Consiglio degli Stati

Cussegli dals stadis



**16.3842 n Mo. Nationalrat (Herzog). Transparenz in der Spitalfinanzierung.
Ausschreibungspflicht für gemeinwirtschaftliche Leistungen**

Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 3. September 2019

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 3. September 2019 die Motion geprüft, die Nationalrätin Verena Herzog am 30. September 2016 eingereicht und der Nationalrat am 19. September 2018 angenommen hatte.

Mit der Motion soll der Bundesrat beauftragt werden, die gesetzlichen Bestimmungen dahingehend anzupassen, dass gemeinwirtschaftliche Leistungen der Spitäler gemäss Artikel 49 Absatz 3 des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) dem öffentlichen Beschaffungsrecht unterstellt werden.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt einstimmig, die Motion abzulehnen.

Berichterstattung: Stöckli

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Joachim Eder

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 2. Dezember 2016
- 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
- 4 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die gesetzlichen Bestimmungen dahingehend anzupassen, dass gemeinwirtschaftliche Leistungen gemäss Artikel 49 Absatz 3 des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) dem öffentlichen Beschaffungsrecht unterstellt sind.

1.2 Begründung

Die im Auftrag des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) erstellte Machbarkeitsstudie "Finanzierung der Investitionen und gemeinwirtschaftlichen Leistungen von Spitälern" (Infras, Juni 2016) weist aus, dass unter dem Titel der gemeinwirtschaftlichen Leistungen durch die Kantone jährlich Hunderte von Millionen Franken an Spitäler ausgerichtet werden. Diese Millionenzahlungen geschehen heute in grösster Intransparenz und freihändig, umso mehr als sie teilweise im Widerspruch zu Artikel 49 Absatz 3 KVG stehen. Es ist davon auszugehen, dass bei Ausschreibungen der gemeinwirtschaftlichen Leistungen erhebliche Preisvorteile und Effizienzgewinne zugunsten der kantonalen Finanzen erzielt werden könnten. Dies ist sehr wünschenswert angesichts des Umstandes, dass praktisch alle Kantone mit Finanzproblemen und Entlastungsprogrammen kämpfen.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 2. Dezember 2016

Der Bundesrat teilt das Anliegen, die Transparenz der Spitalfinanzierung und die Effizienz der Erbringung stationärer Leistungen zu erhöhen. Er hatte bereits Gelegenheit, sich diesbezüglich zu äussern (vgl. Motion SGK-SR 16.3623, "Transparenz bei der Spitalfinanzierung durch die Kantone"). Mit der Teilrevision des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) im Bereich der Spitalfinanzierung, die am 1. Januar 2009 in Kraft trat, sind hierfür wesentliche Voraussetzungen geschaffen worden. Die Bestimmungen des KVG zum transparenten Kostenausweis sowie zur Wirtschaftlichkeit und Effizienz stationärer Leistungen und zu deren Tarifierung beziehen sich jedoch ausschliesslich auf die Erbringung von Pflichtleistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP). In Bezug auf die gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Spitäler wird in Artikel 49 Absatz 3 KVG lediglich festgehalten, dass die Vergütungen für die stationären Behandlungen keine Kostenanteile für gemeinwirtschaftliche Leistungen enthalten dürfen. Das KVG enthält keine abschliessende Definition der gemeinwirtschaftlichen Leistungen, sondern nennt in Artikel 49 Absatz 3 KVG die Aufrechterhaltung von Spitalkapazitäten aus regionalpolitischen Gründen und die Forschung und universitäre Lehre als Beispiele für solche Leistungen. Die Kantone und die privaten Trägerschaften sind frei, ihren Spitälern weitere Aufgaben zu übertragen. Die gemeinwirtschaftlichen Leistungen sind entsprechend nicht abschliessend definierbar. Daher müssen die Spitäler in ihren Kostenrechnungen die Kosten für gemeinwirtschaftliche Leistungen klar von den Kosten für OKP-Leistungen unterscheiden. In der Verordnung über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime in der Krankenversicherung (VKL; SR 832.104) hat der Bundesrat die entsprechenden Anforderungen vorgegeben.

Gemäss der föderalen Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen ist die Gesundheitsversorgung eine öffentliche Aufgabe der Kantone. Die Kompetenz für die Regelung der Rahmenbedingungen für die Vergabe von gemeinwirtschaftlichen Leistungen im Spitalbereich liegt



folglich bei den Kantonen. Dementsprechend vielfältig ist das Spektrum an Leistungen im interkantonalen Vergleich (vgl. hierzu Studie Infras "Finanzierung der Investitionen und gemeinwirtschaftlichen Leistungen von Spitätern" vom 16. Juni 2016, unter <http://www.bag.admin.ch> > Themen > Gesundheitspolitik > Evaluation im BAG > Berichte, Studien > Krankenversicherung > Evaluation KVG-Revision Spitalfinanzierung > 2. Einfluss der KVG-Revision auf die Kosten und die Finanzierung des stationären Versorgungssystems). Der Bund besitzt keine rechtliche Grundlage für einen Eingriff. Der Bundesrat hält einen solchen auch in der Sache nicht für gerechtfertigt, da weder der Bund noch die OKP für die Kosten der gemeinwirtschaftlichen Leistungen aufkommen. Hingegen erachtet er die Ziele der Transparenz und Effizienz im Spitalbereich als wichtig. Hierfür erscheint es ihm zweckmäßig, gemeinsam mit den Kantonen anderweitige Lösungen zu entwickeln. Einen entsprechenden Auftrag hat er dem Bundesamt für Gesundheit bereits erteilt.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Nationalrat hat die Motion am 19. September 2018 mit 100 zu 92 Stimmen angenommen.

4 Erwägungen der Kommission

Die Kommission anerkennt grundsätzlich den Handlungsbedarf. Die unterschiedliche Handhabe der Kantone bei gemeinwirtschaftlichen Leistungen sei nämlich zuweilen problematisch, es liege jedoch an den kantonalen Parlamenten und Regierungen hier aktiv zu werden und mehr Transparenz zu schaffen. Die Motion greife zu stark in die Souveränität der Kantone ein, sei kaum verfassungskonform umsetzbar und darum abzulehnen.